Nordhausen am Harz

Nordhäuser | Ratskurier |

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 10/2023 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **10.11.2023**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2023	1
2	Durchführung des 54. Rolandfests der Stadt Nordhausen als öffentliche Einrichtung	5
3	Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2024	6

1.
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 9 ThürKDG vom 19.11.2008 (GVBl. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. 115, 116), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	94.267.447	1.042.396	2.268.115	93.041.728
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	99.673.286	1.135.069	442.315	100.366.040
Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-5.405.839	-92.673	1.825.800	-7.324.312
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	-5.405.839	-92.673	1.825.800	-7.324.312
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0

© Stadtverwaltung Nordhausen

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
die Entnahme in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Einstellung in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahme in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage	0	0	0	0
die Entnahme in die zweckgebundene Ergebnisrücklage	0	0	0	0
das Jahresergebnis	-5.405.839	-92.673	1.825.800	-7.324.312
2. im Finanzhaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	87.947.966	1.042.396	968.115	88.022.247
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	86.539.123	950.069	92.315	87.396.877
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.408.843	92.327	875.800	625.370
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.408.843	92.327	875.800	625.370
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.420.083	6.615.768	1.400.000	20.635.851
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.074.825	2.280.092	286.000	27.068.917
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.654.742	4.335.676	1.114.000	-6.433.066
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.401.412	0	0	3.401.412
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.401.412	0	0	-3.401.412
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	103.368.049	7.658.164	2.368.115	108.658.098
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	115.015.360	3.230.161	378.315	117.867.206
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-11.647.311	4.428.003	1.989.800	-9.209.108

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Die bisherige Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Investitionskredite wird nicht geändert.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

von bisher	23.329.859 EUR	auf	31.426.169 EUR

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite

Die bisherigen Festsetzungen der Gesamtbeträge der Investitionskredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden nicht geändert.

b) Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherigen Festsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geändert.

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen	von bisher	1.000.000 EUR	auf	1.500.000 EUR

© Stadtverwaltung Nordhausen

§ 6
Abgabensätze der Gemeinde

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7
Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich nicht.

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2023 ändert sich	von bisher	290.710.558 EUR	auf	288.792.085 EUR

§ 9
Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Nordhausen, den 07.11.2023

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

© Stadtverwaltung Nordhausen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.10.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.10.2023 den Eingang bestätigt sowie mit Schreiben vom 07.11.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürKDG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 13.11.2023 bis 27.11.2023 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 öffentlich aus und kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses eingesehen werden.

Nordhausen, den 07.11.2023

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

2.
Durchführung des 54. Rolandfests der Stadt Nordhausen als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nordhausen beabsichtigt vom 7. bis zum 9. Juni 2024 das alljährige Rolandsfest als öffentliche Einrichtung durchzuführen.
Das Rolandsfest wird sich auf folgende Örtlichkeiten erstrecken:

- Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz), Kranichstraße von Kreisel Pferdemarkt bis Kreisel Kornmarkt, Kornmarkt, Töpferstraße von Kreisel Kornmarkt bis Einmündung Käthe-Kollwitz-Straße, Parkplatz am Petersberg, Rautenstraße und Petersberg.

Die zur Verfügung stehenden Standplätze, hängen von dem zum tatsächlichen Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen „Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung“ ab.
Folgende Kategorien und Sortimente sollen mit nachstehenden Obergrenzen in Prozent auf dem Rolandsfest vertreten sein:

- Schausteller mit Fahrgeschäften	6%
- Bierstände	7%
- Sonstige Getränkestände mit alkoholischen Getränken	10%
- Imbissstände mit Verkauf von alkoholfreien Getränken	30%
- Stände mit allgemeinen Wirtschaftsgütern	47%

In Bezug auf die Gestaltung der Marktstände wird auf § 9 der Nordhäuser Marktsatzung verwiesen. Die Regeln für die Teilnahme am 52. Rolandsfest können aus dem § 8 der Nordhäuser Marktsatzung entnommen werden. Die Vergabe erfolgt nach den im § 7 erwähnten Vergaberichtlinien. Diese beinhalten:

a. Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/-in
b. Attraktivität des Angebotes bezüglich des Warensortimentes

© Stadtverwaltung Nordhausen

c. Attraktivität in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Marktstandes
d. Regionale Ansässigkeit

Die Nordhäuser Marktsatzung und die privatrechtliche Entgeltordnung können unter www.nordhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht eingesehen werde.
Bewerbungen für eine Teilnahme am diesjährigen Rolandsfests sind ab dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch bis zum 1. März 2024 entweder über die einheitlich Stelle (www.einheitlich-stelle.thueringen.de) oder bei der Stadtverwaltung Nordhausen möglich. Entscheidend ist der E-Mail-Eingang bzw. Posteingang.

gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister

3.
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Nordhausen für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 330 v.H. Grundsteuer B: 460 v.H.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

In den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden wurde mitgeteilt, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten Zahlungen für die folgenden Zeiträume zu leisten sind. Die benannten Beträge und Fälligkeitstermine behalten für 2024 ihre Gültigkeit.

In Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG haben die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke jährlich eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierung, An- und Umbauten, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von PKW-Stellplätzen) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. In allen anderen Fällen gelten die zuletzt erlassenen Bescheide weiterhin. Die benannten Beträge und Fälligkeitstermine behalten ebenso für 2024 ihre Gültigkeit.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung des Beitrages.

© Stadtverwaltung Nordhausen

Allgemeine Hinweise zur Grundsteuerreform:

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Umsetzung der Grundsteuerreform. Das für Nordhausen zuständige Finanzamt in Sondershausen hat bereits erste Daten zur weiteren Verarbeitung übermittelt.

Aus technischen Gründen erhalten Eigentümer von Gartenbungalows, Garagen und Steuerpflichtige, welche der Ersatzbemessung unterliegen, bereits ab dem Frühjahr 2024 Abmeldebescheide. Hier erfolgt zu 2025 eine Umstellung der Besteuerung.

Die Zahlungspflichten enden erst mit dem auf dem Bescheid ausgewiesenen Datum.

Alle Steuerpflichtigen erhalten zu Beginn des Jahres 2025 einen neuen Grundsteuerbescheid.

Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides behalten die bisher ergangenen Steuerbescheide für Gewerbesteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer ihre Gültigkeit.
Zahlungen für die folgenden Zeiträume sind in der Höhe der letzten ausgewiesenen Fälligkeit(en) zu leisten. Die benannten Fälligkeitstermine behalten für 2024 ihre Gültigkeit.

Allgemeiner Hinweis:
Bitte melden Sie notwendige Änderungen der Bankverbindung für Lastschriften und Änderungen der Wohnanschrift umgehend dem Sachgebiet Steuern der Stadt Nordhausen. Die Änderung der Bankverbindung muss mittels dem von der Stadt Nordhausen zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Dies finden Sie unter www.nordhausen.de (Stichwortsuche Lastschrifteinzugsermächtigung oder SEPA) oder erhalten es zu den Öffnungszeiten der Stadt Nordhausen im Sachgebiet Steuern, Markt 15 (Zimmer 122 - 124).

Hinweis zur Hundesteuer:
Bitte denken Sie an die umgehende An- und Abmeldung Ihres Hundes. Die An- und Abmeldung kann über die bereitgestellten Formulare auf der Webseite der Stadt Nordhausen erfolgen. Eine Abmeldung wird erst zu dem Monat wirksam, indem die Abmeldung bei der Stadt Nordhausen erfolgt. Bei Wegzug aus der Stadt Nordhausen ist der Hund ebenfalls abzumelden. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern geahndet werden.

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.

© Stadtverwaltung Nordhausen